

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 05/2011

21. Jahrgang

20. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

- 13 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 130 - Friedhofstraße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 26.04.2011

- 14 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 65,
4. Änderung - Zur Gau -

- 15 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 132
- Bergstraße/Oststraße -

- 16 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 133
- Wilhelm-Becker-Straße -

- 17 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 134
- NTN-Straße -

- 18 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Bereich Kirchendelle -

- 19 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67, 2. Änderung
- Seibel/Immalin -

- 20 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über den Verlust eines Dienstausweises

13

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über den
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 130 – Friedhofstraße -
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 26.04.2011**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 den Bebauungsplan Nr. 130 - Friedhofstraße - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am Rande der Mettmanner Innenstadt in der Gemarkung Mettmann, Flur 22 und wird begrenzt

im Norden	durch Flächen des Friedhofs und die Grundstücke Lutterbecker Straße Nr. 31 - 35
im Osten	durch die Lutterbecker Straße
im Süden	durch die Eichstraße
im Westen	durch die Friedhofstraße.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 130 – Friedhofstraße - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 130 – Friedhofstraße - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

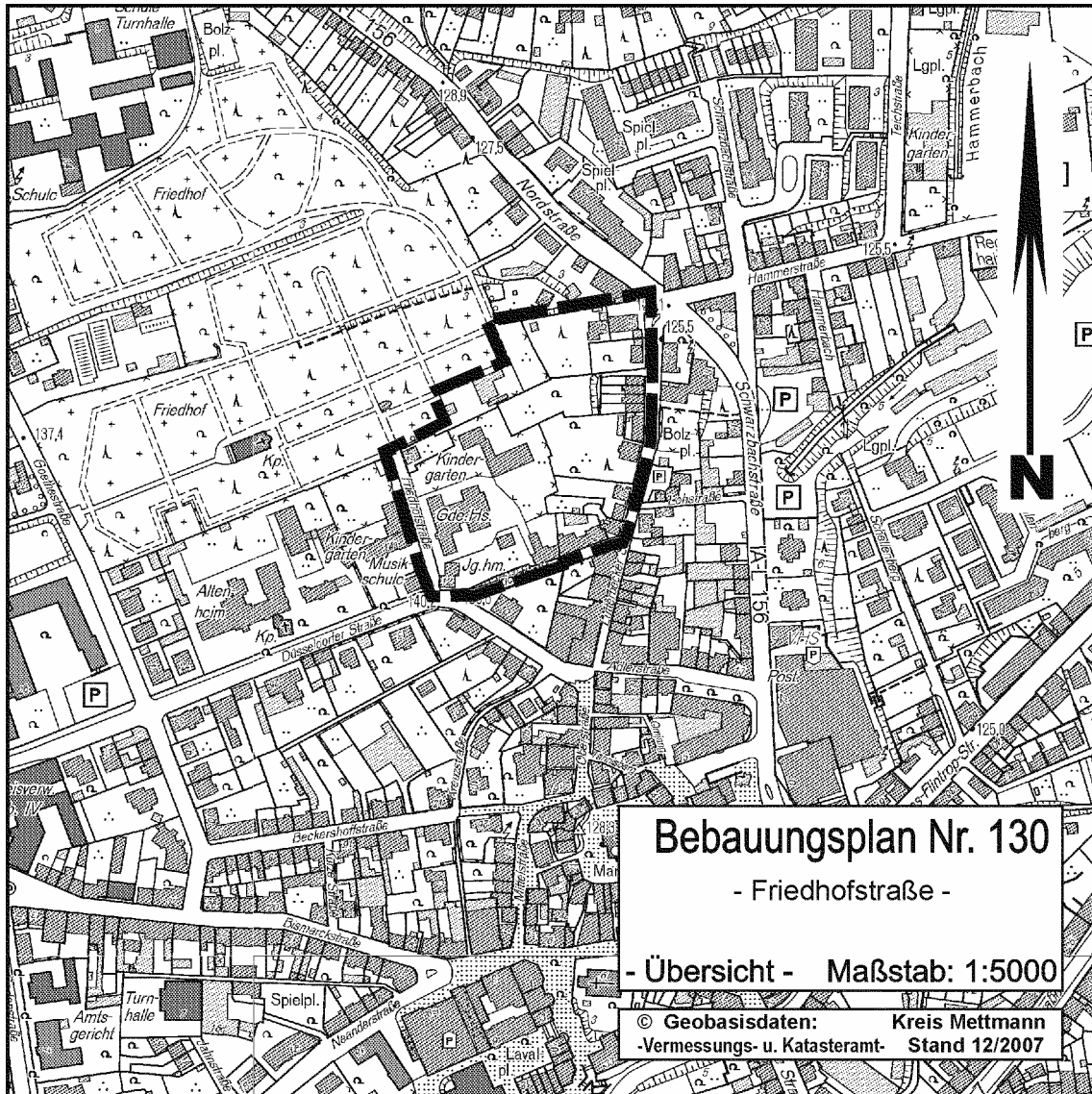
Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 130 – Friedhofstraße - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 26.04.2011

Bernd Günther
Bürgermeister



14

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 65, 4. Änderung - Zur Gau -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 65, 4. Änderung - Zur Gau - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße und umfasst die beiderseits der Straße Zur Gau gelegenen Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Es wird begrenzt im:

- Norden durch die nördliche Grenze der Aufforstungsfläche zwischen dem Industriegebiet und den nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen,
- Osten durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Industriestraße 28 und 35 (altes Betriebsgrundstück) bis 41,
- Süden durch die Elberfelder Straße,
- Westen durch die NTN-Straße und die westlichen Grenzen der Grundstücke Gold-Zack-Straße 1 bis 5.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Ziel der Planung ist die Anpassung des Bebauungsplanes an die Baunutzungsverordnung von 1990 und eine verbesserte Ausnutzbarkeit der Grundstücke.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65, 4. Änderung - Zur Gau - wird mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20. Juni bis 22. Juli 2011 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Folgende wesentliche Umweltinformationen stehen zur Verfügung:

- a) Gutachten / Untersuchungen
Umweltbericht gem. § 2a BauGB
- b) Stellungnahmen von Behörden
Stellungnahme des Kreises Mettmann

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der

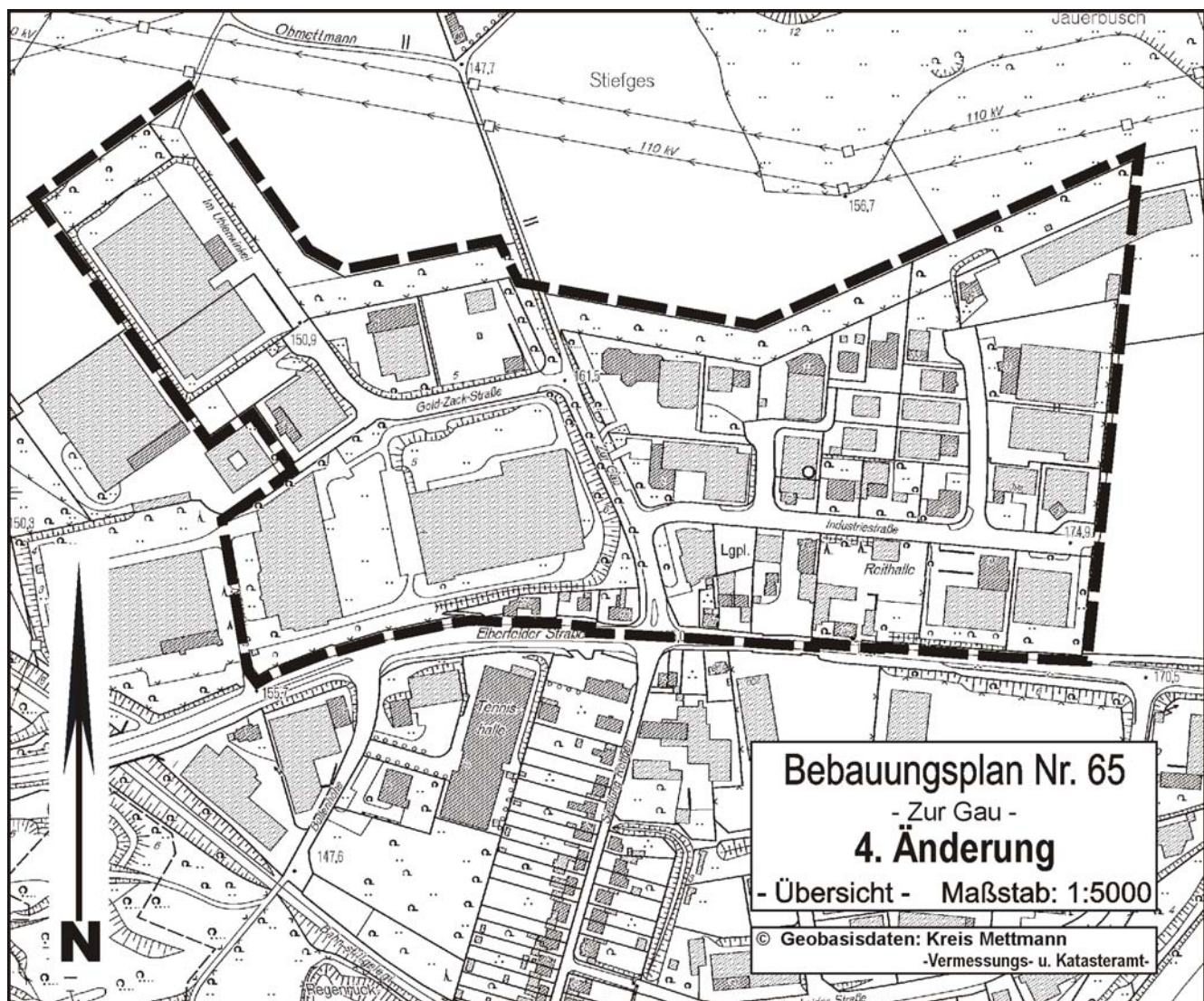
Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 19.05.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



15

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 132 - Bergstraße/Oststraße -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet beiderseits der Bergstraße und wird begrenzt im:

Norden	durch die Bergstraße und das Gelände der Regiobahn
Osten	durch die Emil-Beerli-Straße und ihre Verlängerung bis zum Gelände der Regiobahn
Süden	durch die Elberfelder Straße von der Emil-Beerli-Straße bis zum Fußweg zur Koenneckestraße
Westen	durch den Fußweg zur Koenneckestraße, die Koenneckestraße und das Gelände des Berufskollegs des Kreises Mettmann

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist der Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben zur Sicherung der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung und der Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt, insbesondere der Innenstadt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 132 - Bergstraße / Oststraße - wird mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20. Juni bis 22. Juli 2011 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

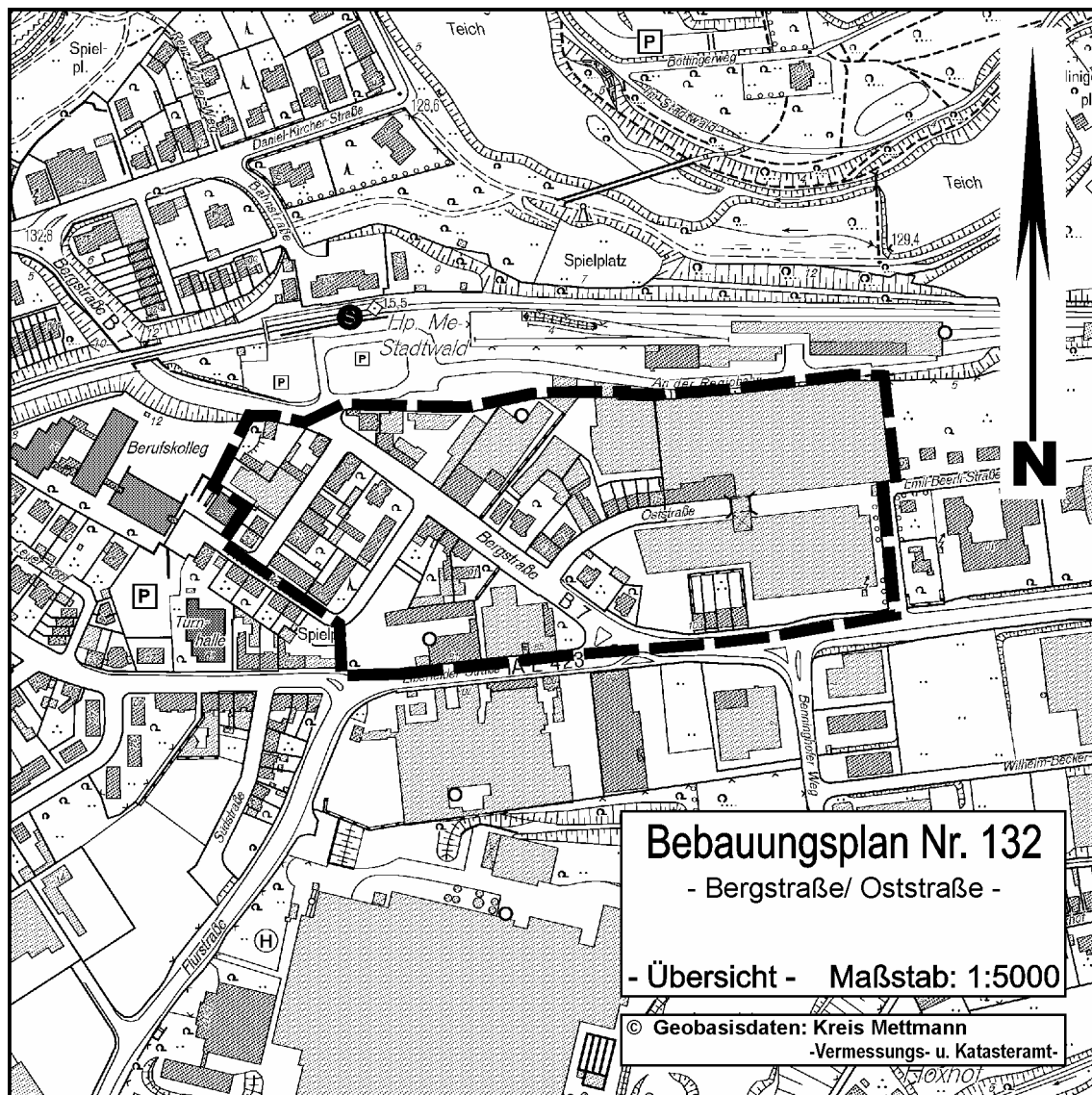
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 19.05.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



16

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 133 – Wilhelm-Becker-Straße -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 133 - Wilhelm-Becker-Straße - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet südlich der Elberfelder Straße und wird begrenzt im:

Norden	durch die Elberfelder Straße
Osten	durch das Grundstück der Umspannanlage des RWE
Süden	durch die nördlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke nördlich der Straße Am Hoxhof
Westen	durch den Benninghofer Weg

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist der Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben zur Sicherung der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung und der Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt, insbesondere der Innenstadt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 133 - Wilhelm-Becker-Straße - wird mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20. Juni bis 22. Juli 2011 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

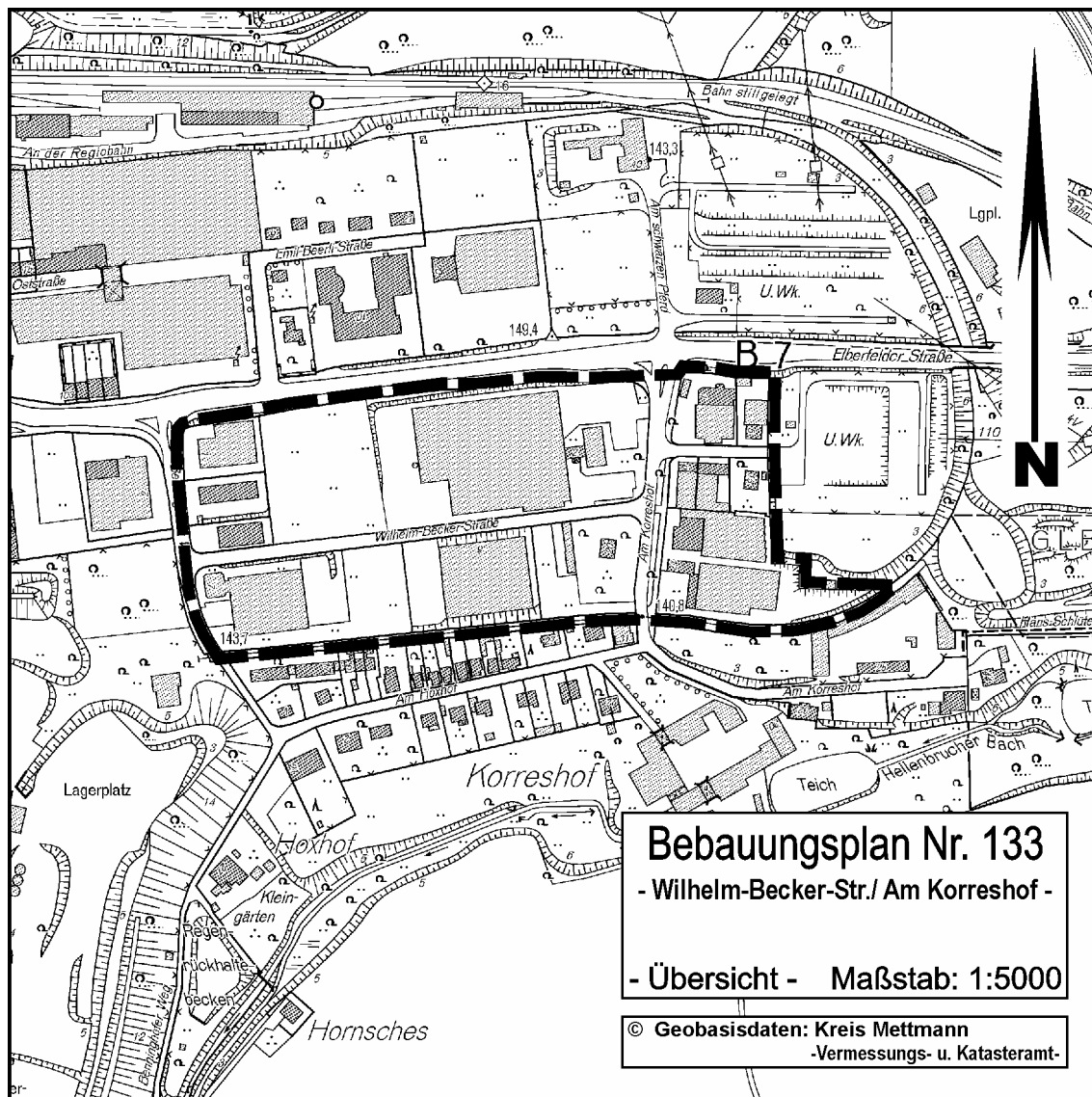
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 19.05.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



17

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 134 - NTN-Straße -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 134 - NTN-Straße - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße und umfasst die Grundstücke NTN-Straße 1 und Goldzackstraße 7 und 9 sowie die NTN-Straße.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel der Planung ist der Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben zur Sicherung der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung und der Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt, insbesondere der Innenstadt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 134 - NTN-Straße - wird mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20. Juni bis 22. Juli 2011 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

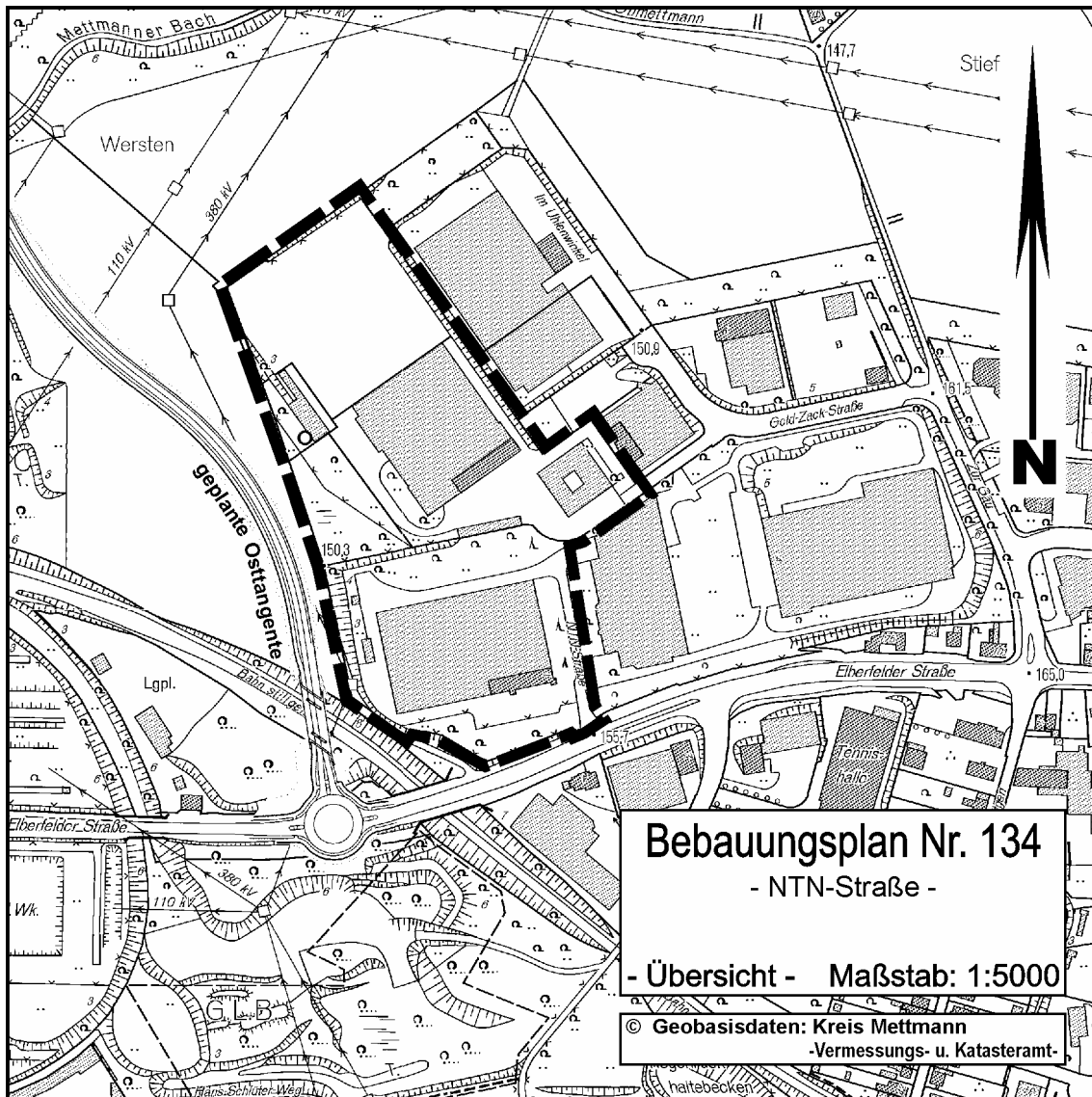
Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 19.05.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



18

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Kirchendelle -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2011 die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Kirchendelle - gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten des Stadtgebietes südlich des Ortsteils Metzkausen in der Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und wird begrenzt,

Norden	durch die Florastraße sowie die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bebauten Bereiche südlich der Florastraße,
Osten	durch die Hasseler Straße,
Süden	durch den vorhandenen Siedlungsrand entlang des Stübbenhauser Baches, den Melchershof und die anschließende bestehende Wohnbebauung im Bereich Akazienweg,
Westen	durch den Spessartweg und das Grundstück der Schulen an der Spessartstraße und der Peckhauser Straße.

Weiterhin gehört zum Geltungsbereich eine Fläche westlich der Peckhauser Straße zwischen der vorhandenen Wohnbebauung im Norden, der Einzelhandelsnutzung im Süden und der L 239 im Westen in einer Größe von ca. 3,7 ha.

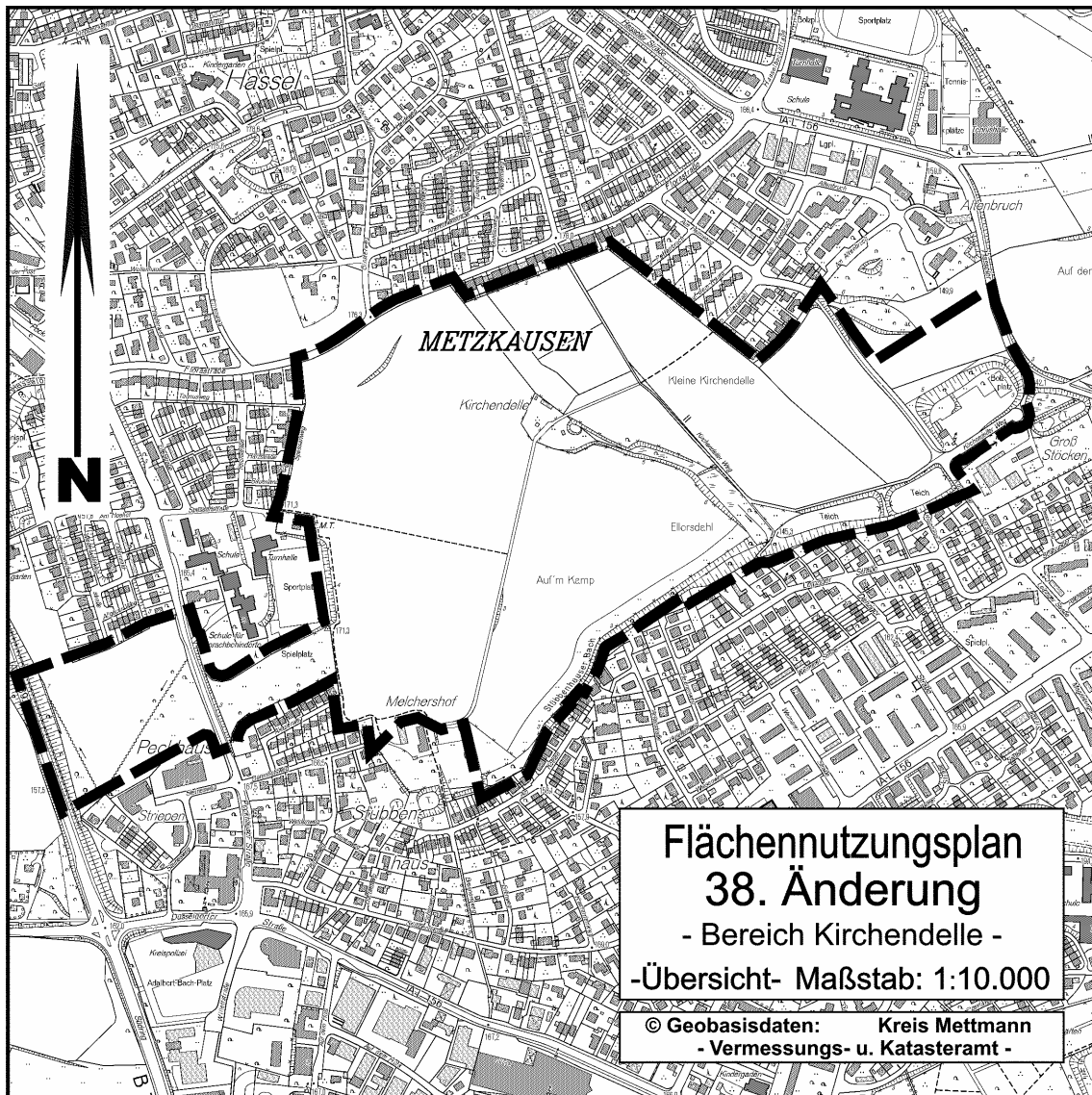
Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 19.05.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



19

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67, 2. Änderung - Seibel/Immalin -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67, 2. Änderung – Seibel/Immalin - gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar nordöstlich des Stadtkerns in der Gemarkung Mettmann, Flur 23, westlich der Straße Schellenberg und umfasst folgende Flurstücke:

Flurstück 601,

Flurstück 603,

Flurstück 605,

Flurstück 607

und Flurstück 617

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

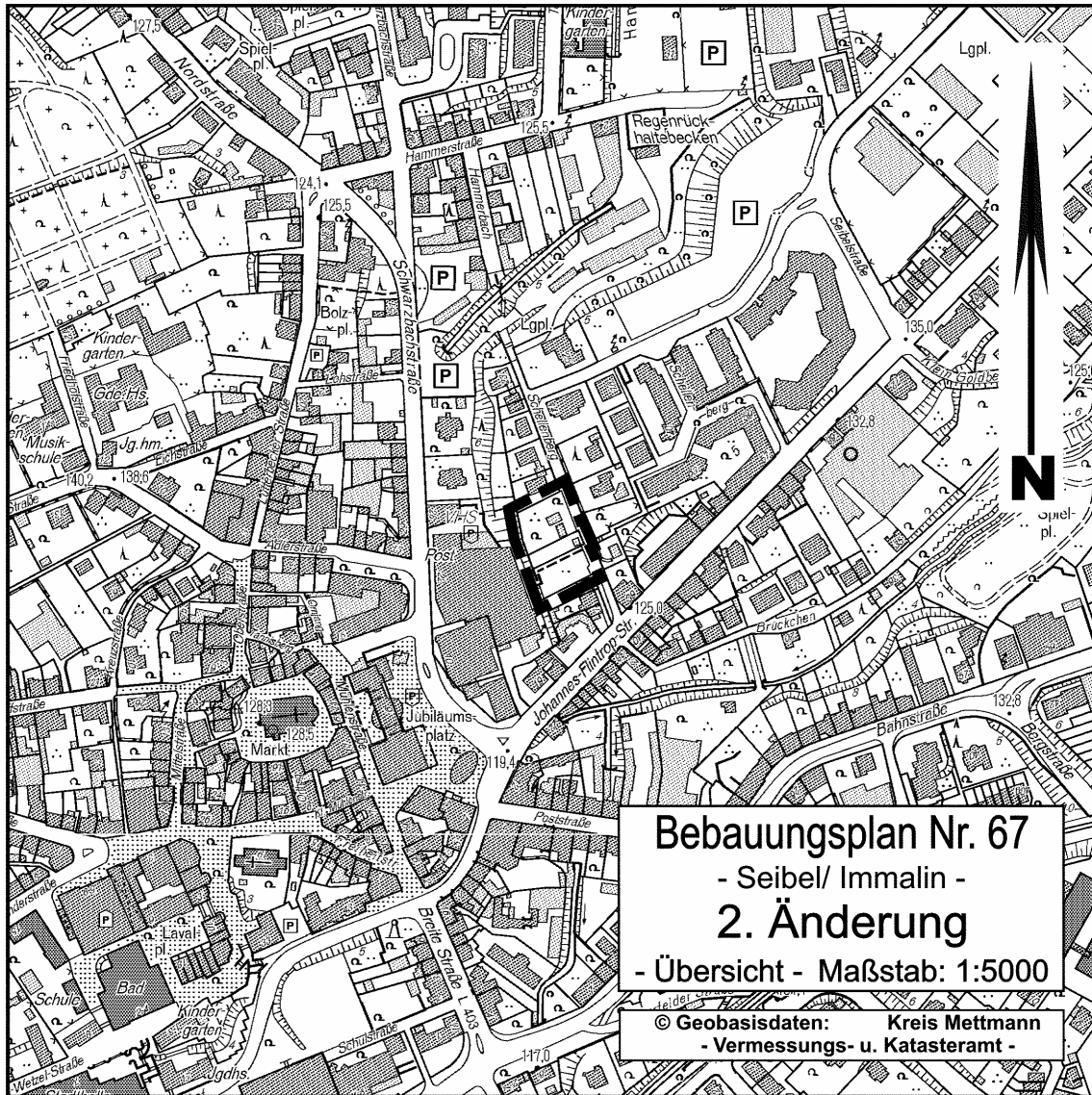
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, den 19.05.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



20

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über den Verlust eines Dienstausweises

Der von der Stadt Mettmann für Herrn Markus Heisig, Gemeindevollzugsbediensteter der Ordnungsbehörde, ausgestellte Dienstausweis Nr. 323 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Mettmann, 29. April 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Stang